

die in Abhängigkeit von der Einwirkungszeit festgelegten Grenzwerte nach Bild 1 nicht überschreiten.

Außerhalb der Einwirkungszeit muß der Wert des Schalldruckpegels geringer als 80 dB (AI) sein.

- 2.1.2.3. Bei periodisch intermittierender Lärmeinwirkung während einer Arbeitsschicht darf der AI-bewertete Schalldruckpegel den Grenzwert nicht überschreiten, der sich nach Bild 2 aus dem Schnittpunkt der Einwirkungszeit und der Dauer der Lärmpause ergibt. Als Lärmpause gelten Zeitintervalle, in denen der Schalldruckpegel, bezogen auf das Ohr des Lärmexponierten, den Wert von 80 dB (AI) unterschreitet. Liegt der Schnittpunkt zwischen zwei Kurven maximal zulässigen Schalldruckpegels, ist zu interpolieren.

- 2.1.2.4. Bei Lärmeinwirkungen, die durch die Festlegungen der Ziffern 2.1.2.2. und 2.1.2.3. nicht erfaßt werden, (z. B. unregelmäßig intermittierende oder regellos schwankende Lärmeinwirkungen, auch schwankende Lärmeinwirkungen, die durch Ortsveränderungen der lärmexponierten Personen bedingt sind), dürfen der äquivalente Dauerschallpegel L_{eq} (mit $q = 3$) den Grenzwert von 90 dB (AI) und die Spitzenwerte der Schalldruckpegel (oszillographisch oder mit Hilfe der Übersteuerungsanzeige des Schalldruckpegelmeßgerätes ermittelt) den Grenzwert von 135 dB nicht überschreiten.

- 2.1.3. Werden Tätigkeiten ausgeübt, für die gleichzeitig Forderungen nach den Ziffern 2.1.1. und 2.1.2. zutreffen, so gelten die Forderungen der Ziffer 2.1.1.

Tabelle 2: Zulässiger Lärm in Wohnräumen und in Räumen gesellschaftlicher Bauten

Nr.	Raumart	äquivalenter Dauerschallpegel L_{eq} in dB (AI)		Die Forderungen beziehen sich auf	
		Uhrzeit	zulässiger Maximalwert		empfohlener Wert
1.	Krankenzimmer* z. B. in Krankenhäusern, Sanatorien	6-22	35	30	
		22-6			
2.	Unterrichtsräume, z. B. Hörsäle, Klassenzimmer, Kinderaufenthaltsräume Schulen, Vorschuleinrich- tungen	ständig	40	35	Lärmeinwirkung von außen und Lärm technischer Gebäudeausrüstungen während der Nutzung des Raumes
3.	Kinderschlafzimmer, z. B. in Kinderkrippen, Kindergärten, Schul- horten	6-22	40	35	
		22-6	30		
4.	Gasträume in Cafes, Gaststätten	ständig	45	40	Lärm technischer Gebäude- ausrüstungen während der Nutzung des Raumes
			50		
5.	Großgaststätten				
6.	Schalterhallen, Verkehrsräume		55	50	
7.	Wohnräume** z. B. in Wohngebäuden und Wohnheimen	6-22	40	30	Lärm jeder Art, der durch den den Nutzer des Raumes nicht beeinflußt werden kann. Bei leeren, nicht eingerichteten Räumen sind die Meßwerte auf ein äquivalentes Schall- absorptionsvermögen des Raumes von 10 m ² zu beziehen
		22-6	30		
8.	Übernachtungszimmer, z. B. in Hotels, Gasthäusern	6-22	45	35	
		22-6	40		
9.	Konzertsäle, Zuhörer- räume in Theatern			30	Lärm jeder Art, der durch den Nutzer des Raumes nicht beeinflußt werden kann, während der Nutzung
10.	Leseräume, Mehrzweck- räume	ständig	35	30	
11.	Sitzungszimmer, Zuhörer- räume in Lichtspiel- theatern		40	35	
12.	Sonstige Versammlungs- räume		55	50	

* Korrekturen nach Ziffer 2.2.3. sind nicht zulässig.

** In Industriegebieten, in Stadtzentren, an Hauptverkehrsstraßen (TGL 21 593) und an Stadtschnellbahnen sind für Lärmeinwirkungen aus dem Verkehr zwischen 6 und 22 Uhr ein Maximalwert des äquivalenten Dauerschallpegels von 45 dB (AI) und zwischen 22 und 6 Uhr ein Maximalwert des äquivalenten Dauerschallpegels von 35 dB (AI) zulässig.